

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 042/2011 (FD)

Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Fragen zum Landerwerb Borregaard (23.03.2011)

Der Regierungsrat hat Mitte Dezember 2010 für rund CHF 18,9 Mio von Borregaard deren Industriegrundstück in Luterbach gekauft. Der entsprechende Landkauf wurde über das Finanzvermögen abgewickelt. Folgende Überlegungen lassen an der Zulässigkeit dieses Vorgehens zweifeln:

- Anlässlich der Medienkonferenz vom 16. Dezember 2010 begründete der Regierungsrat den Landkauf ausschliesslich mit wirtschafts- und standortpolitischen Argumenten, womit er klar zum Ausdruck brachte, dass der Landkauf als öffentliche Aufgabe zu verstehen sei. Öffentliche Aufgaben werden nun allerdings ausschliesslich im Rahmen bewilligter Budgets und Kredite finanziert; das entsprechende Vermögen ist per Gesetz als Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Das schreibt auch das hier zur Anwendung gelangende Spezialrecht vor:
 - Zu Landkäufen im Rahmen der Wirtschaftsförderung vgl. §5 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (BGS 911.11): „Der Kanton kann vorsorglich Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder veräussern...“
 - sowie zur korrekten Finanzierung vgl. §12 Abs. 1 des Wirtschaftsförderungsgesetzes: „Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Mittel werden im Rahmen des Globalbudgets des Amtes für Wirtschaft und Arbeit beantragt und beschlossen.“Damit ist erstellt, dass Immobilien-Anlagen zu Zwecken der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Finanzvermögens nicht zulässig sind.
- Für Anlagen des Finanzvermögens hat sich der Regierungsrat sogar selbst ein Asset-and-Liability-Management-Reglement (RRB 2007/2214 vom 18. Dezember 2007) gegeben. Gemäss diesem Reglement sind Anlagen in Immobilien nicht vorgesehen und damit auch nicht zulässig.
- Anlagen im Rahmen des Finanzvermögens haben ausschliesslich nach marktorientierten Kriterien zu erfolgen (explizit bestätigt in der Stellungnahme des Regierungsrates zur Interpellation 117-2010: „Wie bereits ausgeführt, ist KV Art. 129 Abs. 2 insbesondere so zu verstehen, dass die Gelder möglichst ertragsbringend angelegt werden.“ Diese Haltung wird unterstützt durch mehrere Votanten anlässlich der Kantonsratsdebatte vom 22. März 2011). In den anlässlich der Medienorientierung vom 16. Dezember 2010 abgegebenen Stellungnahmen des Regierungsrates fehlen aber Aussagen zu erwarteten Renditen bei diesem Landkauf vollständig, was nicht erstaunt, da die Testplanung, die Auskunft über Nutzungsmöglichkeiten, mögliche Planungsgewinne und einen möglichen Wert des Landes gibt, erst nach dem Erwerb in die Wege geleitet worden ist.

Der Landkauf Borregaard ist damit als Ausgabe und nicht als Anlage zu qualifizieren, das Land ist dem Verwaltungs- und nicht dem Finanzvermögen zuzuweisen und der Kauf bedarf, um in rechtsstaatlichem Rahmen abgewickelt worden zu sein, der (nachträglichen) Zustimmung durch das Volk.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es sich bei der Ansiedlung von Unternehmen und der Standortförderung um öffentliche Aufgaben handelt?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass er bei Landkäufen durch den Kanton zum Zwecke der Unternehmensansiedlung eine öffentliche Aufgabe erfüllt?
3. Steht der Regierungsrat nach wie vor zu seiner Auffassung, dass er den Landkauf Borregaard getätigt hat, um dort Unternehmungen ansiedeln zu können?
4. Wenn ja: Warum wurde der Landkauf nicht so vorgenommen, wie dies der Gesetzgeber vorgesehen hat (gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz und finanziert auf dem ordentlichen Budgetweg) ?
5. Warum wurde der Landkauf über das Finanzvermögen abgewickelt, obwohl das ALM-Reglement Anlagen in Immobilien ausschliesst?
6. Warum wurde der Kauf getätigt, ohne dass vorgängig Renditeüberlegungen angestellt worden sind, wie dies für Anlagen im Rahmen des Finanzvermögens zwingend erforderlich ist?
7. Welche Vereinbarungen wurden mit dem Landverkäufer getroffen betreffend Aufteilung allfälliger Planungsgewinne?
8. Ist der Regierungsrat bereit, den Landkauf nachträglich dem Volk zur Genehmigung zu unterbreiten?
9. Ist der Regierungsrat künftig bereit, dem Volk einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für Landkäufe zum Zwecke der Unternehmensansiedlung vorzulegen, um so einerseits die nötige Flexibilität für Grundstückserwerb zu haben und anderseits die Volksrechte zu wahren?

Begründung (23.03.2011): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Jean-Pierre Summ, 3. Peter Schafer, Anna Rüefli, Christine Bigolin Ziörjen, Philipp Hadorn, Franziska Roth, Simon Bürki, Hans-Jörg Staub, Walter Schürch, Ruedi Heutschi, Fränzi Burkhalter, Fabian Müller. (13)